

# AG StrafR BT

# SoSe 2023

Stunde am 06. Juli 2023

---

Sommersemester 2023  
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT  
Tobias Vogt

## Prüfungsschema § 263

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen
- b) Irrtum
- c) Vermögensverfügung
- d) Vermögensschaden
- e) *Kausalzusammenhang zwischen a, b, c, d*

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht stoffgleicher Bereicherung
- c) Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich

### II. RWK

### III. Schuld

## Fall 36

T sitzt im ICE nach Berlin. Als der Kontrolleur kommt und fragt, ob noch jemand zugestiegen sei, schaut T teilnahmslos aus dem Fenster. Er möchte eine Kontrolle vermeiden, um den Fahrschein ein weiteres Mal benutzen zu können. Der Kontrolleur geht an T vorbei, ohne ihn nach seiner Fahrkarte zu fragen, da er glaubt, T sei schon kontrolliert worden.

*Strafbarkeit des T?*

## Lösung Fall 36

### § 263 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Täuschung über Tatsachen

Durch Nichtreagieren auf Frage des Schaffners

Ausdrücklich (-)

Konkludent → Erklärungswert, schon kontrolliert worden zu sein (+)

Über Tatsache: (+) Tatsache einer vorherigen Kontrolle

###### b) kausaler Irrtum

Der Schaffner glaubt, T sei bereits kontrolliert worden → (+)

###### c) kausale Vermögensverfügung

Der Schaffner unterlässt die Entwertung der Fahrkarte. Dadurch erhält T eine „Freifahrt“ → (+)

## Lösung Fall 36

### § 263 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### c) kausale Vermögensverfügung

Jedoch sind Verfügender und der, in dessen Vermögen eingegriffen wird, nicht ein und dieselbe Person → **(P) Dreiecksbetrug**

Geschädigter und Verfügender müssen nicht notwendig identisch sein, aber Nähebeziehung erforderlich:

**aa) Theorie der rechtlichen Befugnis:** Der verfügende Dritte muss zivilrechtlich zur Verfügung ausdrücklich, stillschweigend oder zumindest dem Anschein nach ermächtigt gewesen sein.

*hier:* Ein Schaffner ist rechtlich zur Kontrolle von Fahrkarten befugt.

**bb) Theorie von der faktischen Befugnis (Lagertheorie, h.M):** Der Verfügende muss rechtlich oder auch bloß tatsächlich in der Lage gewesen ist, über fremdes Vermögen zu verfügen, sofern er schon vor der Tat dem „Lager“ des Geschädigten zugerechnet werden musste (faktisches Näheverhältnis).

*hier:* Durch die Eigenschaft als Schaffner im Zug gegeben.

## Lösung Fall 36

### § 263 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### d) kausaler Vermögensschaden

Gesamtsaldierung: Vermögen vor der Verfügung – Vermögen nach der Verfügung

Schaden zum Nachteil der **Deutschen Bahn**, da T ohne Gegenleistung transportiert wird?

- *Entweder* weil Schaden in einem Bruchteil der gesamten Vermögensaufwendungen des Verkehrsunternehmens liegt. → Schaden (+)
- *Oder* weil Schaden in **täuschungsbedingter Nichtgeltendmachung des Zahlungsanspruchs** liegt bzw. darin, dass T nur einmal bezahlt hat, aber durch das Nichtentwerten einen faktischen Anspruch auf eine **weitere Beförderung** erhält. → Schaden (+)
- Denkbar ist es auch, Schaden erst bei **zweiter Fahrt** anzunehmen.

## Lösung Fall 36

### § 263 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 2. Subjektiver Tatbestand

###### a) Vorsatz (+)

###### b) Bereicherungsabsicht

**Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen** = Fahren ohne zu zahlen (+)

**Stoffgleichheit** (der beabsichtigten Bereicherung) = wenn der beabsichtigte Vorteil dem zugefügten Schaden entspricht

Der Vorteil des T entspricht dem Nachteil der Bahn → (+)

###### **RW der Bereicherung**

(+), da T keinen Anspruch auf den Vorteil hat; **Vorsatz** diesbezüglich (+)

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### IV. Ergebnis: § 263 I StGB (+)

## Fall 37

Der gebrechliche T steht auf dem Bahnsteig und veranlasst den Zugreisenden Z, ihm „seinen“ Koffer herauszureichen. Tatsächlich gehört der Koffer einem Mitreisenden O, der sich im Speisewagen befindet. T nimmt den Koffer wie beabsichtigt mit nach Hause.

*Strafbarkeit des T?*

## Lösung Fall 37

### A. § 263 I StGB

#### I. Objektiver Tatbestand

##### 1. Täuschung über Tatsachen

T täuscht über die Eigentumslage am Koffer → (+)

##### 2. Irrtum

Z glaubt dem T und unterliegt damit einer positiven Fehlvorstellung → (+)

##### 3. Vermögensverfügung: jedes unmittelbar vermögensmindernde Verhalten

Hier gibt Z den Koffer des O heraus → **Dreieckskonstellation**, da Verfügender und Geschädigter unterschiedliche Personen sind.

- **Theorie der rechtlichen Befugnis:** Z ist nicht befugt über Os Koffer zu verfügen. → Vermögensverfügung (-)
- **Lagertheorie:** Z steht nicht im Lager des O – damit kann die Handlung des Z O nicht zugerechnet werden. → Vermögensverfügung (-)

#### II. Ergebnis: § 263 I StGB (-)

## Lösung Fall 37

### B. §§ 242 I, 25 I Alt. 2 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Fremde bewegliche Sache (+)

###### b) Wegnahme:

- Gewahrsamsausgangslage: Alleingewahrsam des O oder Mitgewahrsam mit Bahn
- Begründung neuen Gewahrsams: durch Z als Werkzeug des T
- Defekt des Z: kein Vorsatz, keine Drittzueignungsabsicht
- Tatherrschaft des T: ergibt sich durch Wissensherrschaft  
→ Bruch (+)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

Zueignungsabsicht (+)

#### II. RWK/Schuld (+)

#### III. Ergebnis: §§ 242 I, 25 I Alt. 2 StGB (+)

## Fall 38

O hat gegen T eine Kaufpreisforderung in Höhe von 5.000 €. Weil T hartnäckig die Zahlung verweigert, verklagt ihn O. Im Prozess bestreitet T bewusst wahrheitswidrig, je einen Kaufvertrag mit O geschlossen zu haben. Es gibt weder einen schriftlichen Vertrag noch Zeugen. O kann den Vertragsschluss nicht beweisen, ihre Klage wird durch Richterin R abgewiesen.

*Strafbarkeit des T nach § 263 I?*

## Lösung Fall 37

### § 263 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Täuschung über Tatsachen

Täuschung über Abschluss eines Kaufvertrages → (+)

###### b) kausaler Irrtum

(+) seitens der RichterIn

###### c) kausale Vermögensverfügung

Durch das Urteil trifft R eine Verfügung, da Anspruch der O als nichtbestehend bewertet wird.

#### (P) Dreieckskonstellation: Nähestellung der RichterIn zu O

*hier:* Nähebeziehung zum Vermögen des O durch hoheitliche Stellung.

Befugnistheorie: (+)

Lagertheorie: (+)

## Lösung Fall 37

### § 263 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### d) kausaler Schaden

Anspruch besteht materiellrechtlich fort.

aber: **schädigende Vermögensgefährdung?**

= Wahrscheinlichkeit eines endgültigen Vermögensverlustes so groß, dass das Gesamtvermögen bereits jetzt gemindert ist.

O kann Anspruch kaum mehr durchsetzen; Berufung als Rechtsmittel wäre zulässig, aber nicht erfolgversprechend.

→ schädigende Vermögensgefährdung (+)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

#### II. RWK (+)/Schuld (+)

#### III. Ergebnis: § 263 I StGB (+)

## Fall 39

P verkauft Zeitungsabonnements an der Haustür und erhält für jeden Vertragsschluss eine Provision. Als sie eines Tages vor der Tür der schon etwas senilen Oma O steht, überredet sie diese zu einem Abonnement des brandneuen „Helden“-Magazins. Das sei genau das Richtige für sie und ihren dreijährigen Enkel E, den O tagsüber manchmal betreut. O entschließt sich zum Abschluss, vor allem da ihr Enkel Helden und Ritter so mag und unterzeichnet das Formular. P erhält von ihrem Arbeitgeber V gegen Übergabe des Vertragsformulars ihre Provision. Nachdem O die erste Ausgabe der besagten Zeitschrift (die im Wert dem vereinbarten Preis entspricht) per Post erhalten hat und entsetzt feststellen muss, dass es sich dabei um ein Männerpornoheft handelt, schickt sie diese Ausgabe mit einem Widerruf des Vertrages zurück an V.

*Strafbarkeit der P?*

## Lösung Fall 37

### A. § 263 I StGB gegenüber der O zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Täuschung über Tatsachen

(+) Heldenmagazin sei geeignet für O und ihren Enkel

###### b) kausaler Irrtum

(+) O geht von der Eignung für ihren Enkel aus

###### c) kausale Vermögensverfügung

(+) Eingehen einer Verbindlichkeit durch Vertragsschluss

###### d) kausaler Schaden

Eingehungsbetrug → Vergleich der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen

Bei Saldierung: auf den ersten Anschein kein Vermögensnachteil ersichtlich

Sonderfall: **persönlicher Schadenseinschlag**

## Lösung Fall 37

### A. § 263 I StGB zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### d) kausaler Schaden

Sonderfall: **persönlicher Schadenseinschlag**

Schaden auch dann,

- wenn der Erwerber die angebotene Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem **vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise** verwenden kann,
- wenn der Erwerber infolge der Verpflichtung zu **vermögensschädigenden Maßnahmen** genötigt wird, oder
- wenn er infolge der Verpflichtung nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die zur **ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten** oder sonst für eine seinen persönlichen Verhältnissen **angemessene Wirtschafts- und Lebensführung** unerlässlich sind.

*hier: Var. 1, danach Schaden grds. (+)*

## Lösung Fall 37

### A. § 263 I StGB zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### d) kausaler Schaden

#### **(P) Möglichkeiten zur Rückgängigmachung des Vertrags**

##### **Anfechtungsrecht nach § 123 I BGB:**

- O muss um ihr Recht wissen und Voraussetzungen beweisen
- Bei § 123 I BGB nicht der Fall → kein Ausschluss des Schadens

##### **Widerrufsrecht nach § 312g I BGB:**

- O kennt ihr Recht
- Durchsetzung ist nicht erschwert, da Widerruf ohne Angaben von Gründen möglich ist
- grds. muss V zwar ausreichend solvent sein, damit Rückzahlungsanspruch realisierbar ist, hier hat O aber noch nichts gezahlt
- andererseits: Risiko des Wissens um Recht liegt im Ausgangspunkt bei O

→ Ausschluss des Schadens (+/-)

## Lösung Fall 37

### A. § 263 I StGB zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil

#### I. Tatbestand

#### 2. Subjektiver TB

Vorsatz (+)

Bereicherungsabsicht grds. (+), gerichtet auf Erhalt der Provision

**(P) Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung** = Bereicherung muss die Kehrseite der Schadens sein, also auf dieselbe Verfügung zurückgehen

**(-)**, da die erstrebte **Provision** nicht die Kehrseite des Schadens ist, sondern aus dem Vertragsverhältnis zwischen P und V entsteht.

#### III. Ergebnis: § 263 I StGB zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil (-)

## Lösung Fall 37

**B. § 263 I StGB zum gegenüber O zum **Nachteil der O** und zum **Vorteil des V****

### **I. Tatbestand**

**1. Objektiver Tatbestand: (+) s.o.**

**2. Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz (+)

Absicht der rechtswidrigen **Drittbereicherung** (+), die Bereicherung des V ist für P **notwendiges Zwischenziel**, um die Provision zu erlangen.

Stoffgleichheit (+), Vorteil ist Kehrseite des Schadens

Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich (+)

**II. Rechtswidrigkeit (+)**

**III. Schuld (+)**

**IV. Ergebnis: § 263 I StGB zum Nachteil der O und zum Vorteil des V (+)**

## Lösung Fall 37

### C. § 263 I StGB gegenüber der O zum Nachteil des V und zum Vorteil der P

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Täuschung über Tatsachen

(+), über das Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Vertrages mit O

###### b) kausaler Irrtum (+)

###### c) kausale Vermögensverfügung

(+) Ausbezahlung der Provision

###### d) kausaler Schaden

(+), da der abgeschlossene Vertrag eine minderwertige Gegenleistung zur Provision darstellt (Anfechtungsmöglichkeit bewirkt **schädigende Vermögensgefährdung**).

## Lösung Fall 37

### C. § 263 I StGB zum Nachteil des V und zum Vorteil der P

#### I. Tatbestand

##### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

Stoffgleichheit (+)

#### II. Rechtswidrigkeit (+)

#### III. Schuld (+)

#### IV. Ergebnis: § 263 I StGB zum Nachteil des V und zum eigenen Vorteil (+)

## Noch Fragen?



**Vielen Dank für die Mitarbeit!**